

Ueberschriften nicht versehenen Paragraphen bestehende Gesetzentwurf spricht: §. 1. den Grundsatz aus, daß jeder einem Heimathbezirke im Lande angehören müsse, — giebt sodann §§. 2. bis 7. Bestimmungen über die Heimathbezirke und die ihnen und ihren Mitgliedern obliegende Pflicht zu einer Armenversorgung, — ferner §. 8. über die Erwerbung der Heimathangehörigkeit, — §. 9. über die Unterbringung der Heimathlosen, — §. 10. über Fälle, wo die im §. 8. aufgestellte Regel, daß vornämlich nur Geburt das Heimathrecht begründe, eine Ausnahme erleidet, — §§. 11. bis 13. über die Heimathangehörigkeits-Erwerbung durch Verheirathung, — §. 14. über gewisse Modificationen, bei der Pflicht zur Armenversorgung von Kindern, besonders unter 14 Jahren, — §. 15. über die Ausstellung von Heimathscheinen, — §. 16. über das Recht zur Ausweisung in den Heimathbezirk, — §§. 17. bis 20. über die freie Wahl des Aufenthaltsortes, die dabei zu erfüllenden Bedingungen und die Ungiltigkeit aller dem zuwider genommenen Abreden, — erwähnt ferner §. 21. ausdrücklich einige Verhältnisse und Thatsachen, wodurch das Heimathrecht nicht mehr erworben wird, — handelt §. 22. vom Verfahren bei Ausweisungen und Transporten, — und §§. 23. und 24. von den Fällen, wo die Unterbringung und Armenversorgung in einem zum Heimathbezirke nicht gehörigen Orte zu veranstalten ist, — erklärt §. 25. die privatrechtlichen Verbindlichkeiten zur Armenversorgung für fortbestehend, — disponirt darüber, §. 26. wer den Aufwand bei den Ausweisungen zu tragen habe, — §. 27. daß in den auf dieses Gesetz sich beziehenden Angelegenheiten in der Regel stempel- und kostenfrei zu expediren, — und §. 28. was wegen der Heimathscheine und Verhaltscheine zu liquidiren sei, — bestimmt §. 29. den Zeitpunkt, von wenn an das Gesetz zur Anwendung zu bringen sei, und wie weit es rückwirkende Kraft habe, — bezeichnet §. 30. die dadurch aufgehobenen älteren Gesetze, — gedenkt §. 31. einer dadurch herbeigeführten Erläuterung der allgemeinen Städteordnung — und nennt §. 32. das mit Ausführung des Gesetzes beauftragte Ministerial-Departement, —

So viel über das Geschichtliche und die Oekonomie des Gesetzes. In letzterer Hinsicht ließen sich wohl Ausstellungen machen; solche hier im Allgemeinen anzuregen und zum Beschlusse zu empfehlen, findet die Deputation um so weniger Veranlassung, als es ihr kaum möglich sein würde, eine solche formelle Einrichtung vorzuschlagen, an der nichts auszusetzen wäre, es demnächst dann doch im Wesentlichen nur auf die Sache ankommt, und das Gesetz so wenig umfänglich ist, daß es in allen seinen Theilen und Punkten leicht übersehen und gefaßt werden kann, ferner die Befügung von Marginalien lediglich zur definitiven Redaction gehört und einer ständischen Concurrerz wohl nicht bedarf, zu einigen wenigen speciellen Bemerkungen aber, welche diesfalls etwa aufzustellen sein dürften, die Beleuchtung der einzelnen Paragraphen Gelegenheit darbieten wird. Da man sich bei den Verhandlungen wegen der Abkürzung des Landtages bereits bestimmt dahin vereinigt hat, daß der Ankündigungen in der Verfassungsurkunde §. 25. und der allgemeinen Städteordnung §§. 21. und 54. so wie in der Thronrede ungeachtet, neue gesetzliche Vorschriften über die Staatsangehörigkeit und das Staatsbürgerrecht demalen noch nicht zur Publication zu bringen, daß vielmehr zunächst nur für gesetzliche Bestimmungen über die Heimathangehörigkeit zu sorgen sei, und da überdies der im vorigen Gesetzent-

wurfe dem Wohnsitzrechte besonders gewidmete Abschnitt durch das nunmehr angenommene Princip beseitigt wird, so bedarf es keiner weitem Deducirung darüber, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich nicht weiter, als sein Inhalt besagt, erstrecken konnte, daß derselbe subjectiv im Wesentlichen nur auf Inländer gerichtet und dabei vorausgesetzt ist, es wälte hinsichtlich der Frage: wer ein sächsischer Staatsangehöriger oder Inländer sei? kein Zweifel ob, oder es habe solchen Falls bei dem, was bis jetzt galt, zu bewenden. Eben dieselben Verhandlungen und deren Ergebnis entübrigen die Kammern auch einer allgemeinen Discussion über das bereits durch Beschluß und Einverständnis mit der Staatsregierung festgestellte Princip: daß Wohnsitz niemals eine Heimath begründe, und über die nothwendig daraus folgenden und davon unzertrennlichen, auch anerkannten Grundsätze: daß künftighin vornämlich der Geburtsort für den Heimathort zu gelten habe, so wie daß jeder Inländer in der Regel seinen Aufenthalt im Lande nehmen, und damit wechseln könne, wo und wie er wolle, und daß man namentlich in letzterer Hinsicht nunmehr die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen über die beschwerlichen Erörterungen und Nachweisungen in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit bei der Niederlassung an fremde Orte beseitigt habe. Fast gänzlich schwindet damit der Hauptgrund, aus dem die Gemeinden bisher der Niederlassung fremder Personen sich opponirten, nämlich die Besorgnis wegen etwa zu übernehmender Versorgung des neuen Ankömmlings und seiner Familie. Fast gänzlich, ward gesagt, denn theilweise bleibt diese Besorgnis und zwar in Bezug auf die Kinder derjenigen Personen, welche sich an einem andern Orte, als dem der Heimath niederlassen, indem die in dem neuen Aufenthaltsorte gebornen Kinder dieser Personen nicht an dem Orte, wo die Aeltern aufgenommen und sie selbst geboren wurden, ihre Heimathangehörigkeit und den Anspruch auf Armenversorgung erlangen. Wie dies aus dem bereits angenommenen Principe folgt, und schon bisher galt, so läßt sich auch um so weniger dagegen etwas einwenden, da einmal die Besorgnis eine allgemeine, sich am Ende ausgleichende Verbindlichkeit betrifft, da ferner die Befürchtung, es möchten die dem Aufzunehmenden am Aufnahmeorte geborenen Kinder vereinst in preßhafte Umstände gerathen, denn doch nur auf Ausnahmefälle und auf eine ferne Zukunft geht, und da endlich dieser Befürchtung hoffentlich immer mehr und mehr durch die gehörige Handhabung der Schulgesetze vorgebeugt werden wird, ja in dieser Besorgnis sogar eine Aufforderung mehr für die Gemeinden liegen dürfte, der Erziehung und Schulbildung für alle Kinder des Ortes die regste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen. Wenn daher von der Deputation den auf diesen drei nurausgehobenen Principien beruhenden Dispositionen des vorgelegten Gesetzentwurfs weder etwas entgegen zu stellen, noch zur Rechtfertigung hinzuzufügen ist, so kann sie nunmehr zur speciellen Beleuchtung des Gesetzentwurfes selbst übergehen, indem dabei sich Gelegenheit darbieten wird, nicht nur über die übrigen dem vorgelegten Gesetzentwurfe unterliegenden Grundsätze ihre Ansicht auszusprechen, sondern auch, so weit nöthig, vergleichende Bemerkungen über das, was bisher bestand, anzuknüpfen.

(Fortsetzung folgt.)